

Satzung

(5. Änderung der Satzung vom 05.03.2013)
der „Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule in Bocholt/Ahaus e.V.“

P r ä a m b e l

Das Westliche Münsterland und der Untere Niederrhein sind das größte zusammenhängende Gebiet in Nordrhein-Westfalen, das bisher nicht im näheren Einzugsbereich einer Hochschule liegt.

Eine Fachhochschule Bocholt

- hilft den Bedarf zusätzlicher Fachhochschulplätze zu decken;
- fördert die regionale Chancengleichheit in der Ausbildung der jungen Generation;
- soll aufgrund einer engen räumlichen Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft zu einer unmittelbaren Befruchtung der Wissenschaft führen und eine praxisnahe Ausgestaltung von Lehrinhalten und Forschungsgegenständen gewährleisten;
- kann durch eine Zusammenarbeit mit dem niederländischen Grenzraum, insbesondere niederländischen Hochschulen, Modellfunktionen im Hinblick auf europaweite Kooperation der Hochschulen untereinander und mit der Wirtschaft erfüllen.

Zur Verfolgung dieser Ziele haben sich Wirtschaft, Gewerkschaften, Kammern, sonstige Institutionen und Einzelpersonen als Förderer einer Fachhochschule in Bocholt zu einem Verein zusammengeschlossen, dem folgende Satzung zugrunde liegt:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Westmünsterland der Hochschule in Bocholt/Ahaus e.V.“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bocholt; sie ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach ihrer Eintragung den Zusatz e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist es, die Antragsteller Kreis Borken und Stadt Bocholt in ihrer Forderung nach Errichtung einer Fachhochschule in Bocholt zu unterstützen und eine entsprechende Entscheidung auf Landesebene herbeizuführen. Darüber hinaus ist es Zweck der Gesellschaft, möglichst günstige Startbedingungen für die Hochschule in der Stadt Bocholt und der Region Westliches Münsterland und Unterer Niederrhein zu schaffen. Nach ihrer Errichtung soll die Fachhochschule unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Ziele in Lehre und Forschung ideell und materiell unterstützt werden.

- (2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Unterstützung der Einbindung und Unterbringung von Hochschuleinrichtungen und Studenten in Stadt und Region,
 - insbesondere während der Startphase des Hochschulbetriebes;
 - Aufbau eines engen Kontaktes zwischen Fachhochschule und Praxis;
 - Finanzielle Förderung der Hochschule durch Bereitstellung von Ausstattungshilfen und Kostenbeiträgen für wissenschaftliches Personal, Finanzierung von wissenschaftlichen Kongressen und Publikationen usw;
 - Aufbau und Pflege von vertrauensvollen Kontakten zwischen Dozenten- und Studentenschaft der Fachhochschule einerseits und Bürgern, Behörden und gewerblicher Wirtschaft in der Stadt Bocholt und der Region andererseits;
 - Förderung einer engen Zusammenarbeit mit benachbarten Hochschulen auf deutscher und niederländischer Seite;
 - Förderung europaweiter Kooperation von Hochschulen untereinander und mit Betrieben und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Industrie, z. B. durch Austausch von Wissenschaftlern und Studenten, Vermittlung ausländischer Betriebspraktika, Unterstützung internationaler Fortbildungsseminare.
- (3) Der Verein bildet im Rahmen der nach der Abgabenordnung gegebenen Möglichkeiten ein Vermögen. Dieses Vermögen dient mit seinen Früchten dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zweck der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke i. S. d. Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; ihre Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung/Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Finanzierung der Zwecke der Gesellschaft erfolgt durch
1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 2. Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 3. ggfs. Zuwendungen Dritter,
 4. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder sonstige Vereinigung werden, die an der Erreichung der in der Präambel und in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke interessiert ist.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod, im übrigen durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus der Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu Ende eines Jahres erfolgen; er ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Beirates nach Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre;
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Festsetzung der Mindestbeiträge;
 - f) Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder die jeweilige Tagesordnung übertragen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag von 10 % der erschienenen Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich begehrt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser Mitglieder.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch schriftliches Verfahren ist zulässig.
- (6) Falls eine Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig wird, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung gem. Abs. 4 einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder demjenigen, der in seiner Vertretung die Vorstandssitzung leitet, zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 15 nicht überschreiten.
- (2) Aufgaben des Beirates sind:
 - den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen;
 - Vorschläge für die Verwendung des gem. § 4 vereinnahmten Gesellschaftsvermögens zu unterbreiten.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern nach Bedarf und in jedem Falle so rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung einberufen, dass über die Tagesordnung und etwaige Zusatzanträge beraten werden kann. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall oder Änderung ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zu gleichen Teilen zu, die dieses zu steuerbegünstigten Zwecken im Bildungsbereich zu verwenden haben. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet – auch im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder – nicht statt.